

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Josef Kogler Tel.: +43 (3462) 2606-212 Fax: +43 (3462) 2606-550 E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-329907/2024-19

Deutschlandsberg, am 13.11.2024

Ggst.: Neuhardt Montageservice GmbH,

8542 St. Peter im Sulmtal, Kerschbaum 55; Zubau einer Garage sowie eines Heizraumes samt Hackschnitzelbunker und eines überdachten Stellplatzes für KFZ auf GSt. 807/3 der KG 61026 Kerschbaum, OG St. Peter im Sulmtal;

abgeändertes Ansuchen um baurechtliche Bewilligung - Bauverhandlung;

Kundmachung

Mit der am 06.11.2024 eingelangten Eingabe hat die Neuhardt Montageservice GmbH, 8542 St. Peter im Sulmtal, Kerschbaum 55, ein (abgeändertes) Ansuchen um Baubewilligung für den Zubau einer Garage sowie eines Heizraumes samt Hackschnitzelbunker und eines überdachten Stellplatzes für KFZ auf GSt. 807/3 der KG 61026 Kerschbaum, OG St. Peter im Sulmtal, gestellt.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 28.11.2024, um 08:30 Uhr

angeordnet.

<u>Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:</u> 8542 St. Peter im Sulmtal, Kerschbaum 55

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 44 AVG 1991

§§ 19, 24 und 25 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 idF. LGBl. Nr. 108/2022, i.V.m. §§ 1 ff der Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr.

1/2013 i.d.g.F.;

<u>Verhandlungsleiter:</u> Josef Kogler

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amt oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Erheben Sie keine Einwendungen gemäß § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Schutzinteressen im baurechtlichen Verfahren sind:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist.
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz.
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen betreffend Abwässer, sonstige Abflüsse, Abgase von Feuerstätten, Lüftungsanlagen, Geländeveränderungen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 10, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V. Josef Kogler (elektronisch gefertigt)